

## Vom Abfall zum Produkt – Am Beispiel des Stahl- und Aluminiumrecyclings –

Rainer Cosson

1.	Die Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG.....	316
2.	Der wesentliche Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 333/2011 .....	317
3.	Die Abfall-Ende-Kriterien im Praxistest.....	318
4.	Grundsatz der Wahlfreiheit .....	319
5.	Wie verhält es sich mit REACH? .....	320
6.	Ausblick.....	321

Eine wesentliche Neuerung der EG-Abfall-Rahmenrichtlinie vom 19. November 2008 (RL 2008/98/EG) gegenüber dem vormaligen Recht ist erstmals mit Leben erfüllt worden: Auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 hat der Rat der Europäischen Union am 31. März 2011 eine Verordnung erlassen, in der spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt werden; sie ist im Amtsblatt der EU vom 8. April 2011 veröffentlicht worden und am 28. April 2011 in Kraft getreten. Die Verordnung (EG) Nr. 333/2011 *mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind*, bezieht sich auf Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, einschließlich Schrott aus Aluminiumlegierungen. Sie ist die erste aus einer ganzen Serie von Abfall-Ende-Verordnungen, die sich nach und nach mindestens noch auf Kupfer, Papier, Glas, Reifen, Textilien, körniges Gesteinsmaterial und weitere Metalle beziehen soll (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 RL 2008/981 EG). Gültig geworden ist die EU-Abfall-Ende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott am 9. Oktober 2011.

Die Aufnahme der Rechtsgrundlage in Art. 6 der von Grund auf erneuerten EG-Abfall-Rahmenrichtlinie vom 19. November 2008 hatten Verbände der Recyclingwirtschaft, vor allem aber auch die der Sekundärrohstoffe verwendenden produzierenden Wirtschaft, als Durchbruch bei der Erreichung ihres Ziels zur Überwindung des Abfallregimes, ja als *großen Sieg* gefeiert. Vorausgegangen war ein jahrelanges Hin und Her, das praktisch schon gleich nach Inkrafttreten der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle begonnen hatte. Die mit Sekundärrohstoffen umgehenden Wirtschaftskreise im Allgemeinen und die Schrott aufbereitende, handelnde und einsetzende Wirtschaft im Speziellen sahen sich durch die Subsumtion entledigter Stoffe und Gegenstände unter den Abfallbegriff diskriminiert. Mit der Überwindung des Abfallregimes sollte das Image der Recyclingindustrie aufpoliert werden; abfalltypische Restriktionen, so insbesondere im Bereich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllager, sowie die Regularien bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen wollte man durch die möglichst einfache und frühzeitige Überführung in den *Produktbereich* abstreifen.

Zumindest teilweise schien der Optimismus bei Inkrafttreten der EG-Abfall-Rahmenrichtlinie vom 19. November 2008 begründet zu sein, denn immerhin hatte sich der EU-Gesetzgeber bei der Festlegung von Abfall-Ende-Kriterien u.a. die *Reduzierung von Bürokratielasten* zum Ziel gesetzt. Ziel sei insgesamt die Unterstützung von Recyclingmärkten und die verbesserte Umsetzung des EU-Abfallrechts, außer durch Bürokratieabbau und durch Harmonisierung unterschiedlicher Kriterien der Mitgliedstaaten, Schaffung von Rechtssicherheit und Einführung von Qualitätsstandards für sekundäre Rohstoffe.

## 1. Die Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG

Die EU-Abfall-Ende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott musste sich in den Rahmen einpassen lassen, die die RL 2008/98/EG in Art. 6 Abs. 1 für das Ende der Abfalleigenschaft setzt. Von dieser Vorschrift vorgegeben wird zunächst, dass bestimmte Abfälle, die nicht mehr als Abfälle im Sinne von Art. 3 Nummer 1 anzusehen sind, ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben müssen; dies kann explizit auch ein Recyclingverfahren sein.

Bereits auf Grundlage der vormaligen EG-Rahmenrichtlinie hatte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem Rechtsproblem *Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens* auseinandergesetzt. Bezogen auf metallische Verpackungen setzte der EuGH dafür voraus, dass der Abfall einer Wiederaufbereitung in einem Produktionsprozess unterzogen werden muss, der der Gewinnung eines Materials oder Erzeugnisses dient mit Eigenschaften, die denjenigen des Materials entsprechen, aus dem der Abfall hervorgegangen ist. Dabei werden diese Voraussetzungen auch als erfüllt angesehen, wenn die Verwendung des aufbereiteten Materials für andere Zwecke erfolgt (Rs. C-444/00 – Mayer Parry). Noch deutlicher hat der EuGH in einer Folgeentscheidung, bezogen auf allgemeinen Stahl- und Eisenschrott, dargelegt, um was es geht: Der Schrott ist so lange als Abfall einzustufen, bis er tatsächlich zu neuen Eisen- oder Stahlerzeugnissen umgewandelt worden ist (Rs. C-457/02 – Antonio Niselli).

Quintessenz der EuGH-Rechtsprechung ist somit, dass innerhalb des für die Abfälle vorgesehenen Bearbeitungsprozess Endprodukte – also etwa Stahlträger oder Gussteile – vorliegen müssen, um vom Ende der Abfalleigenschaft des Schrotts ausgehen zu können.

An dieser generellen Orientierung ändert sich durch die RL 2008/98/EG im Allgemeinen und der EU-Abfall-Ende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott im Speziellen nichts: Unstrittig ist die Abfalleigenschaft des Schrotts jedenfalls dann beendet worden, wenn das Stahlwerk, die Gießerei oder das Schmelzwerk aus dem Schrott Endprodukte generiert hat.

Nach neuer Rechtslage kann aber aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 333/2011 bewirkt werden, dass die Abfalleigenschaft bei Erfüllung der aufgestellten Kriterien schon vorzeitig endet. Dafür müssen spezifische Kriterien erfüllt sein:

- der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;
- es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Ausdrücklich schließt Art. 6 Abs. 1 RL 2008/98/EG mit der Bestimmung, dass bei der Konkretisierung der Kriterien erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe festgelegt werden können und dass möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstands Rechnung getragen werden muss.

## 2. Der wesentliche Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 333/2011

Wie es in EU-Rechtsvorschriften mittlerweile Standard ist, beginnt die Verordnung mit einer Kurzbeschreibung des Regelungsgegenstandes (Artikel 1) und der Zusammenstellung wichtiger Definitionen von Begriffen, die in den folgenden Regelungen verwandt werden (Artikel 2).

Die Artikel 3 (betreffend Eisen- und Stahlschrott) bzw. 4 (betreffend Aluminiumschrott) stellen die Abfallende-Kriterien zusammen, wobei das Wesentliche in den Anhängen I und II, auf die die Artikel 3 und 4 jeweils verweisen, steht. Prinzipiell geht es darum, dass Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, der nicht mehr als Abfall angesehen wird,

- bestimmten Eingangskriterien vor dem Verwertungsverfahren entsprechen muss,
- bestimmten Behandlungsverfahren unterzogen werden muss und
- bestimmte Qualitätsanforderungen nach der Behandlung erfüllen muss.

Besonderer Erwähnung wert sind die als Eingangskriterien aufgestellten Vorgaben, dass der Gesamtanteil von Fremdstoffen (die im Einzelnen näher definiert werden) bei Eisen- und Stahlschrott höchstens 2 Gewichtshundertteile (Anhang I, Nr. 1.2) und bei Aluminiumschrott höchstens 5 Gewichtshundertteile (Anhang II, Nr. 1.2) betragen darf (für Aluminiumschrott gilt allerdings die Alternative, dass die Metallausbeute mindestens 90 Prozent beträgt). Zudem darf bei Eisen- und Stahlschrott kein übermäßiger Rost (Anhang I, Nr. 1.3) und bei Aluminiumschrott kein PVC in Form von Beschichtungen, Anstrichen und Kunststoffen (Anhang II, Nr. 1.3) vorhanden sein. Bei beiden Schrottarten muss das Freisein von sichtbarem Öl, Ölemulsionen, Schmiermitteln oder Fett (ausgenommen unbedeutende Mengen, die nicht auslaufen) per Sichtprüfung festgestellt werden können (Anhänge I und II, jeweils Nr. 1.4).

Hierbei ist in Erinnerung zu rufen: Auch Schrotte, die die Kriterien nicht erfüllen, können durchaus in Stahlwerken, Gießereien und Schmelzwerken zur Herstellung von Endprodukten verwendet werden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 333/2011 aufgeführten Abfall-Ende-Kriterien sind also keineswegs (technische) Vorbedingungen für den weiteren Verwertungsprozess in den Stahlwerken, Gießereien und Schmelzbetrieben.

Artikel 5 enthält die Bestimmung, dass der Erzeuger oder Einführer für jede Schrottsendung eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs III ausstellen muss. Kernpunkt dieser Erklärung ist, dass der Schrotterzeuger/Schrotteinführer *nach bestem Wissen und der Wahrheit entsprechend* per Unterschrift bestätigt, dass die Schrottsendung den in Artikel 3 Buchstaben a, b und c und in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten Kriterien entspricht.

Schließlich hat der Erzeuger gemäß Artikel 6 ein umfängliches, detailliertes Qualitätsmanagementsystem anzuwenden, mit dem die Einhaltung der Kriterien des Artikels 3 bzw. des Artikels 4 nachgewiesen werden kann. Alle drei Jahre muss eine Überprüfung stattfinden, ob das Qualitätssicherungssystem den für sie aufgestellten Anforderungen entspricht. Innerhalb der EU hat dies durch einen Umweltgutachter beim Erzeuger zu geschehen; außerhalb der EU durch einen Gutachter beim Lieferanten (Artikel 6 Absätze 5 und 6).

Ins Auge sticht die Bestimmung in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe e), wonach im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems auch *Rückmeldungen von Kunden zur Einhaltung der Schrottqualität* ausgewertet werden müssen. Ob hier eine konkludente Genehmigung, etwa durch Rechnungsbegleichung, ausreicht – darüber sagt die VO (EG) Nr. 333/2011 nichts. Dies sollte mit guten Gründen allerdings im bejahenden Sinne vertreten werden können.

Die auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 EG-Abfall-Rahmenrichtlinie erlassenen Verordnungen stellen unmittelbar geltendes Recht dar. Die nationalen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber sind insoweit nicht berechtigt, zusätzliche oder abweichende Kriterien für die Beendigung der Abfalleigenschaft des jeweiligen Materials aufzustellen.

Die EU-Abfall-Ende-Verordnung gilt innerhalb der Europäischen Union. Laut erstem Erwägungsgrund soll sie *nicht* verhindern, dass Drittländer Schrott als Abfall einstufen. Folgerichtig gelten bei Ausfuhren von Schrott in Drittländer weiterhin ausschließlich die einschlägigen Vorschriften des Bestimmungslands und eventueller Transitstaaten.

### 3. Die Abfall-Ende-Kriterien im Praxistest

Schon im Rahmen der Erstbewertung der Abfall-Ende-Kriterien ist offenkundig: Sollte jemand bei Beginn der Diskussion über die EU-Abfall-Ende-Kriterien für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott darauf abgezielt haben bzw. der Ansicht gewesen sein, dass mehr oder weniger alle Schrotte, die unmittelbar – das heißt ohne weitere Behandlungsschritte – im Einschmelzprozess eingesetzt werden, das Abfallregime bereits im Aufbereitungsbetrieb verlassen, so ist dies bei Weitem verfehlt worden. Nur spezielle, besonders *saubere* Schrotte kommen für ein früheres Abfall-Ende als nach Beendigung des Einschmelzprozesses in Betracht. Schätzungen für Eisen- und Stahlschrott gehen dahin, dass unter Zugrundelegung sinnvollen technischen Aufwands und wirtschaftlich vertretbarer Mehrkosten lediglich zwischen 10 und 20 % aller Materialien die Fremdstoff-Hürde überspringen können und damit überhaupt *produktfähig* sind.

Zugleich wäre es aber ein grundsätzliches Missverständnis, dass die verbleibenden 90 % oder 80 % der Schrotte keine Qualitätsanforderungen einzuhalten brauchten. Lieferanten und Abnehmer einigen sich vor der Lieferung im Einzelnen darüber, welche Eigenschaften der gelieferte Schrott zur Erreichung des konkreten Einsatzzwecks aufzuweisen hat.

In der EU-Abfall-Ende-Verordnung wird nun allerdings eine ganze Anzahl zusätzlicher bürokratischer Vorgaben aufgestellt, die sich zwangsläufig in der Preisfindung des gelieferten Schrotts niederschlagen müssen. In einem Workshop, den die Verbände BDSV Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen, bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, Wirtschaftsvereinigung Stahl und BDG Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie am 22. September 2011 gemeinsam in Düsseldorf veranstaltet haben, ist von Schrottlieferantenseite unwidersprochen ausgeführt worden, die Forderung der Einhaltung der Abfall-Ende-Kriterien für alle Schrottarten verteuere das Material um bis zu 100 Euro pro Tonne.

Natürlich wird es in der Praxis entscheidend darauf ankommen, in welcher Weise die vielfältigen Qualitätsvorgaben insbesondere von Behörden überwacht werden. Die Anhänge I und II ordnen jedem einzelnen Abfallende-Kriterium bestimmte Anforderungen an die *Selbstüberwachung* zu. Diese zeichnen sich, im Gegensatz zu den Abfallende-Kriterien selbst, nicht durch besondere Intensität und Stringenz aus. *Qualifiziertes Personal* und *Sichtprüfung* sind hier Ankerbegriffe; angesichts der Definitionen für beide Begriffe in Artikel 2 Buchstaben f) und g) ist der Maßstab eher als weitherzig zu bezeichnen. Ungeachtet der Qualifizierung als *Selbstüberwachung* haben die Vollzugsbehörden zumindest in Deutschland

die Möglichkeit, die Einhaltung der Kriterien im Rahmen der regulären abfallrechtlichen Überwachung zu kontrollieren. Hier muss die Entwicklung einer Behördenpraxis, auch im Vergleich zum behördlichen Vorgehen in anderen EU-Mitgliedstaaten, abgewartet werden.

Für die Stahl- und Metallrecyclingwirtschaft ist die einheitliche Handhabung der Behördenüberwachung in ganz Europa von großer Bedeutung. Es wird nicht sein können, dass in einigen Mitgliedstaaten Schrott generell nur *als Produkt* geliefert wird, währenddessen in Deutschland der Umgang mit Schrotten *als Abfall* Usus bleibt. Die daraus resultierende Verzerrung des Wettbewerbs wäre inakzeptabel.

Ungeachtet dessen haben sich etliche Zweifelsfragen und Unplausibilitäten an dem Verordnungstext selbst manifestiert. Eine Frage betrifft den exakten Zeitpunkt, wann – bei Erfüllung aller Abfall-Ende-Kriterien – die Abfall in die Produkteigenschaft umschlägt. Auf Seiten der Schrottaufbereiter konnte das prinzipielle Interesse an der Lieferung von *Schrott als Produkt* lange Zeit noch dadurch erweckt werden, dass die Chance eröffnet wurde, das *Müll-Unternehmer-Image* zu überwinden und sich als Lieferant *üblicher Produkte* zu profilieren.

Dagegen könnten nun allerdings die Eingangssentenzen in Artikel 3 und in Artikel 4 VO (EG) Nr. 333/2011 sprechen, wonach Schrott *nicht mehr als Abfall angesehen wird, wenn bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer* die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. Also: Beendigung der Abfalleigenschaft von Schrott frühestens im Moment des (erstmaligen) Besitzübergangs? Dies würde bedeuten, dass Schrottaufbereiter, auch wenn sie in ihrem Ausgangslager über die *saubersten* Schrottqualitäten verfügen, so lange jedenfalls noch im Abfallregime verbleiben, bis sie das Material ausgeliefert haben. Dem Anschein nach ist es gerade die deutsche Bundesregierung, die sich bei der EU-Kommission dafür einsetzt, dass das Verständnis in genau diesem Sinne festgeklopft wird.

Pittoresk sind die Rechtsprobleme, die sich daraus entwickeln könnten, wenn ein Erzeuger seine Schrottlieferung als Produktlieferung ansieht und dies in der Konformitätserklärung zum Ausdruck bringt, der Kunde jedoch nach Prüfung der Lieferung als Gegenansicht kund tut, die Ware sei als Abfall zu qualifizieren. Wird die Lieferung damit im Nachhinein zur Abfalllieferung, im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung zu einer illegalen, weil das erforderliche Begleitpapier nach Anhang VII der EG-AbfallverbringungsVO (VO (EG) 1013/2006) gefehlt hat? Diese Haftungsfrage könnte also bei jeder Exportlieferung von *Schrott als Produkt* virulent werden.

#### 4. Grundsatz der Wahlfreiheit

Die im Zusammenhang mit der EU-Abfall-Ende-Verordnung maßgeblichste Erkenntnis ist indessen, dass der europäische Ordnungsgeber den Akteuren ein Instrument an die Hand gibt, mithilfe dessen sie die Vorverlegung des Abfall-Endes festlegen *können*, aber nicht müssen. Und zunächst einmal ist es Sache des Schrottbesitzers, den Schrott seiner Rechtsqualifikation nach auf Grundlage der EU-Abfall-Ende-Verordnung als Abfall oder Produkt einzustufen.

Zwar findet man derartige Aussagen in der Verordnung (EG) Nr. 333/2011 selbst nicht, doch sind diese Grundsätze noch mit die sichersten, auf die derzeit rekurriert werden kann. Von Anfang an wurde bei den Verhandlungen über den Verordnungsinhalt, schon beim IPTS Institute for Prospective Technological Studies in Sevilla, später aber auch bei der EU-Kommission selbst, der Grundsatz der Wahlfreiheit betont: *They have the choice*.

Nun kann allerdings allen Akteuren nur dringend ans Herz gelegt werden, die Einstufung des Schrotts als Abfall oder als Produkt nicht einseitig vorzunehmen. Dieser Appell richtet

sich sowohl an die Lieferanten des Schrotts als auch an die Abnehmer. Erforderlich ist es, dass sich die Akteure darüber verständigen, wie man es unter Geltung der Verordnung (EG) Nr. 333/2011 mit der Rechtsqualifikation der Ware halten will.

Rund um die Tage des Geltungsbeginns der Verordnung (9. Oktober 2011) hat man leider feststellen müssen, dass weder die genannten Grunderkenntnisse durchgängig bekannt waren noch die darauf gründende Empfehlung tatsächlich beherzigt wurde. Stahlwerke – im europäischen Ausland wie im Inland – fühlten sich bemüßigt, ihre Einkaufs- und Lieferbedingungen ohne Absprache mit der Lieferantenseite so zu ändern, dass ab dem Stichtag die EU-Verordnung Nr. 333/2011 für alle Lieferungen zur Anwendung kommt und dass allen Lieferungen Konformitätserklärungen gemäß besagter Verordnung beizufügen seien.

Die Verwirrungen wurden noch erhöht, dass es beim Import von Schrott aus Drittländern Schwierigkeiten bei der Abgabe der notwendigen Zollerklärungen gab. Zumindest dem ersten Anschein nach wurde beim elektronischen Zollgestellungsverfahren die Beibringung des Begleitpapiers nach Anhang VII der VO (EG) 1013/2006 und gleichzeitig einer Konformitätserklärung nach Anhang III der VO (EU) Nr. 333/2011 gefordert. Hier würde natürlich etwas Unmögliches verlangt. Schrott ist entweder Abfall oder Produkt, und dementsprechend können nur Papiere nach dem einen, allein zutreffenden Rechtsregime verlangt werden.

Es besteht Zuversicht, dass die Irritationen zumindest im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Abhandlung endgültig bereinigt sein werden. Insbesondere in zollrechtlicher Hinsicht zeichnete sich bereits eine Entspannung bzw. ein klärendes Wort des für Zollfragen zuständigen Bundesfinanzministeriums ab.

Die Wahl des Rechtsregimes *Abfallrecht/Produktrecht* sollte sich danach richten, was unter den Gesichtspunkten *Förderung des Recycling* und *Verfahrenserleichterung* als günstigste Option erscheint. Momentan spricht in Deutschland vieles dafür, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Beibehaltung des Abfallregimes bis zur finalen Verwertung vorteilhafter ist. Nennenswerte Behinderungen des Recyclings von Eisen-, Stahl und Aluminiumschrott hat man bislang nicht feststellen können. Eher im Gegenteil: Schrott hat sich bereits vor dem 9. Oktober 2011 zunehmend als hoch begehrter Sekundärrohstoff bei der Neuproduktion von Produkten aus Eisen, Stahl und Aluminium etablieren können. Und das aus naheliegenden Gründen: Hinsichtlich Emissionsminderung und Energieeinsparung liegen alle Trümpfe bei der Verwendung von Schrott anstelle von Primärmaterial.

Es bleibt die Frage, in welchem Zusammenhang die vorzeitige Beendigung des Abfallregimes bei der Lieferung von Schrott sinnvoll sein könnte. Die Antwort lautet: Es gibt Segmente, bei denen höchste Reinheit des Einsatzstoffes per se gefordert und üblich sind. Beispiele finden sich im Bereich legierter Stahlschrotte. Wenn die Erreichung der Abfall-Endekriterien ohnehin Standard ist, spricht alles dafür, das Abfallregime auch offiziell anhand der EU-Abfall-Ende-Verordnung vorzeitig zu beenden.

## 5. Wie verhält es sich mit REACH?

Nach Eintritt des Abfall-Endes der durch Recyclingverfahren gewonnenen Schrotte finden die Regelungen der EU-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (so genannte REACH-Verordnung) Anwendung. Allerdings sieht Artikel 2 Absatz 7 d dieser Verordnung für zurückgewonnene Stoffe eine Ausnahme von der Registrierungspflicht, den Vorschriften über die Bewertung und den Bestimmungen zu nachgeschalteten Anwendern vor. Als Bedingungen für die Inanspruchnahme des so genannten Recycling-Privilegs werden genannt:



- Der zurückgewonnene Stoff ist registriert worden.
- Der bereits registrierte Stoff muss der gleiche sein, das heißt die gleiche chemische Identität und Eigenschaften haben wie der zurückgewonnene Stoff.
- Es müssen die für nachgeschaltete Anwender relevanten Informationen vorliegen.

Ganz aktuell hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) die Broschüre Info 9 *REACH und Recycling*<sup>1</sup> herausgebracht. Hier werden die Pflichten anschaulich beschrieben, die auf Recycling-Unternehmen unter der REACH-Verordnung zukommen.

Legierter Stahl ist stoffrechtlich als Gemisch anzusehen, das zwar zu deutlich mehr als 80 Prozent aus Eisen besteht, jedoch eben auch Legierungsbestandteile enthält. Hier müssen alle Bestandteile des Stahls, die dem zurückgewonnenen Stahl bestimmte Eigenschaften verleihen, auf die Anwendbarkeit von Artikel 2 Abs. 7 d) REACH-Verordnung hin überprüft werden. Der dem Stahl ebenfalls innewohnende Kohlenstoff scheidet indessen aus der Betrachtung aus, rechtlich ist er als *Verunreinigung* einzustufen.

## 6. Ausblick

Die EU-Abfall-Ende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott stößt bislang in Deutschland auf geringes Interesse, weil die Abfall-Ende-Kriterien äußerst anspruchsvoll sind und keine Anzeichen dafür zu erkennen sind, dass die aufzuwendenden Mehrkosten vom Markt akzeptiert werden. Indessen darf es durch unterschiedliche Überwachungs- und Einstufungspraktiken innerhalb der EU nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Sollte dies innerhalb der kommenden Monate beobachtet werden, muss die Recyclingwirtschaft die Abfall-Ende-Kriterien erneut auf den Prüfstand bringen. Anknüpfungspunkt ist der fünfte Erwägungsgrund für die VO (EG) Nr. 333/2011: Werden die Märkte negativ beeinflusst, ist über eine *Überarbeitung* der Kriterien zu befinden.

Unterdessen gehen die Arbeiten an weiteren EU-Abfall-Ende-Verordnungen weiter. Am weitesten gediehen sind die Entwürfe für Abfall-Ende-Kriterien für Kupferschrott und für Altpapier. Hier ist bereits klar erkennbar, dass die entsprechenden Regelwerke der Systematik und dem Duktus der EU-Abfall-Ende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott folgen. Im fernerer Visier sind schließlich noch Abfall-Ende-Kriterien für bestimmte Altglasarten, Kompost und Brennstoffe.

Bemerkenswerterweise scheint sich im Technical Adaptation Committee (TAC) die Diskussion allerdings nicht zu großzügigeren Maßstäben bei der Bestimmung von Kriterien für ein Abfallende, sondern eher zu noch restriktiveren hin zu entwickeln. So ist beispielsweise im Protokoll der TAC-Sitzung vom 1. Juli 2011 dokumentiert, dass man sich für Materialien, deren Abfalleigenschaft vorzeitig beendet worden ist, eine Auswahl zulässiger Empfängerstaaten, zusätzliche formalisierte Prüfungsverfahren, in der ganzen Lieferkette mitzuführende Begleitpapiere und eine Notifizierungspflicht vorstellen kann. Das kommt einem alles sehr bekannt vor – allerdings bislang nur für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle.

Die dahinter stehende Philosophie ist erkennbar: Wenn die Überwachungs- und Eingriffsinstrumentarien des Abfallrechts wegen vorzeitiger Erreichung des Produktstatus wegfallen, dann müssen umso stringenter Regularien eingeführt werden, damit die Beteiligten keinen Missbrauch betreiben können.

Nur: Was bleibt dann noch als Erfolg des jahrzehntelangen Kampfes für die Überwindung des Abfallregimes für Sekundärrohstoffe übrig?

<sup>1</sup> [www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de)

# ICH HEISSE **KUPFER** UND BIN NACH 17 JAHREN ENDLICH WIEDER FREI!

**SUCHE**  
NEUE WERTVOLLE  
PARTNERSCHAFT!



**100% Reinheit und Lust auf  
neue Partnerschaften - das ist die Welt von TST.**

Maschinen, Module und Anlagen von TST trennen wertvolle Rohstoffe bis zu **100% sortenrein** und machen sie zu attraktiven Kandidaten auf dem Rohstoffmarkt.

Recycling und Schüttgut sind unsere Kernkompetenzen.

**TST. Trennen und Sortieren.**

[trennsso-technik.de](http://trennsso-technik.de)





Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Recycling und Rohstoffe** – Band 5

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Daniel Goldmann.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2012

ISBN 978-3-935317-81-8

ISBN 978-3-935317-81-8 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2012

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Janin Burbott, Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.